



# kvw-Versorgungsfonds

## Vorlage 377/2023 – Ratssitzung 14.12.2023



### ▪ Alternativvorschlag der Verwaltung: ¶

Der Politik wird mit dem Budgetbericht zum III. Quartal eine Einschätzung zur Wirtschaftlichkeit einer Einzahlung in den KVW-Versorgungsfond vorgestellt. Bei einer positiven Einschätzung werden die investiven Mittel für die Zahlung an den Fonds durch die Kämmerin (bei Änderung des § 8 der Haushaltssatzung) oder im Rahmen einer Vorlage über außerplanmäßige Auszahlungen durch den Rat (bei Beibehaltung des bisherigen § 8 der Haushaltssatzung) freigegeben. ¶

¶

¶

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Alternativvorschlag der Verwaltung	44	0	0

¶

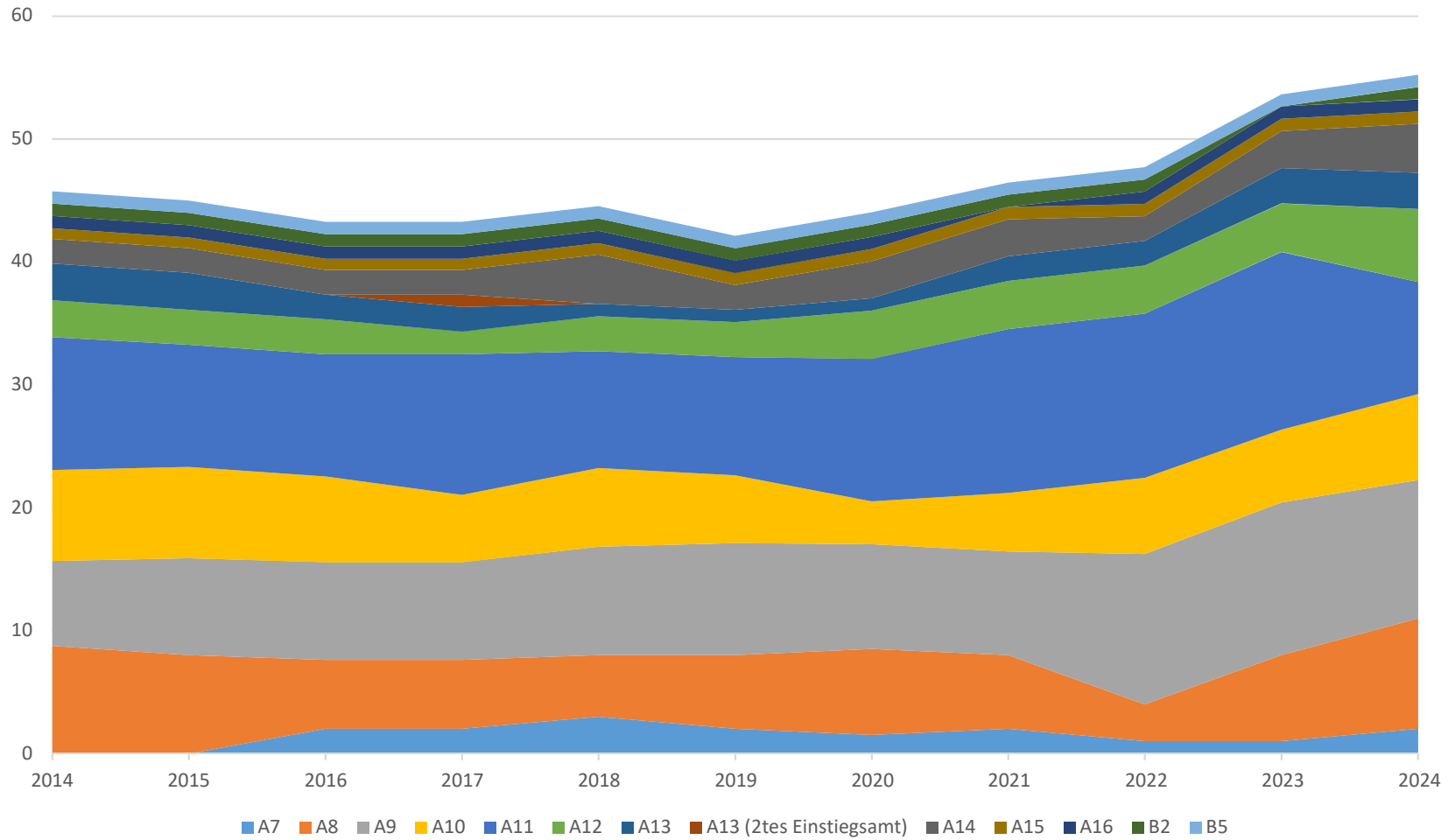
## Aktueller Stand



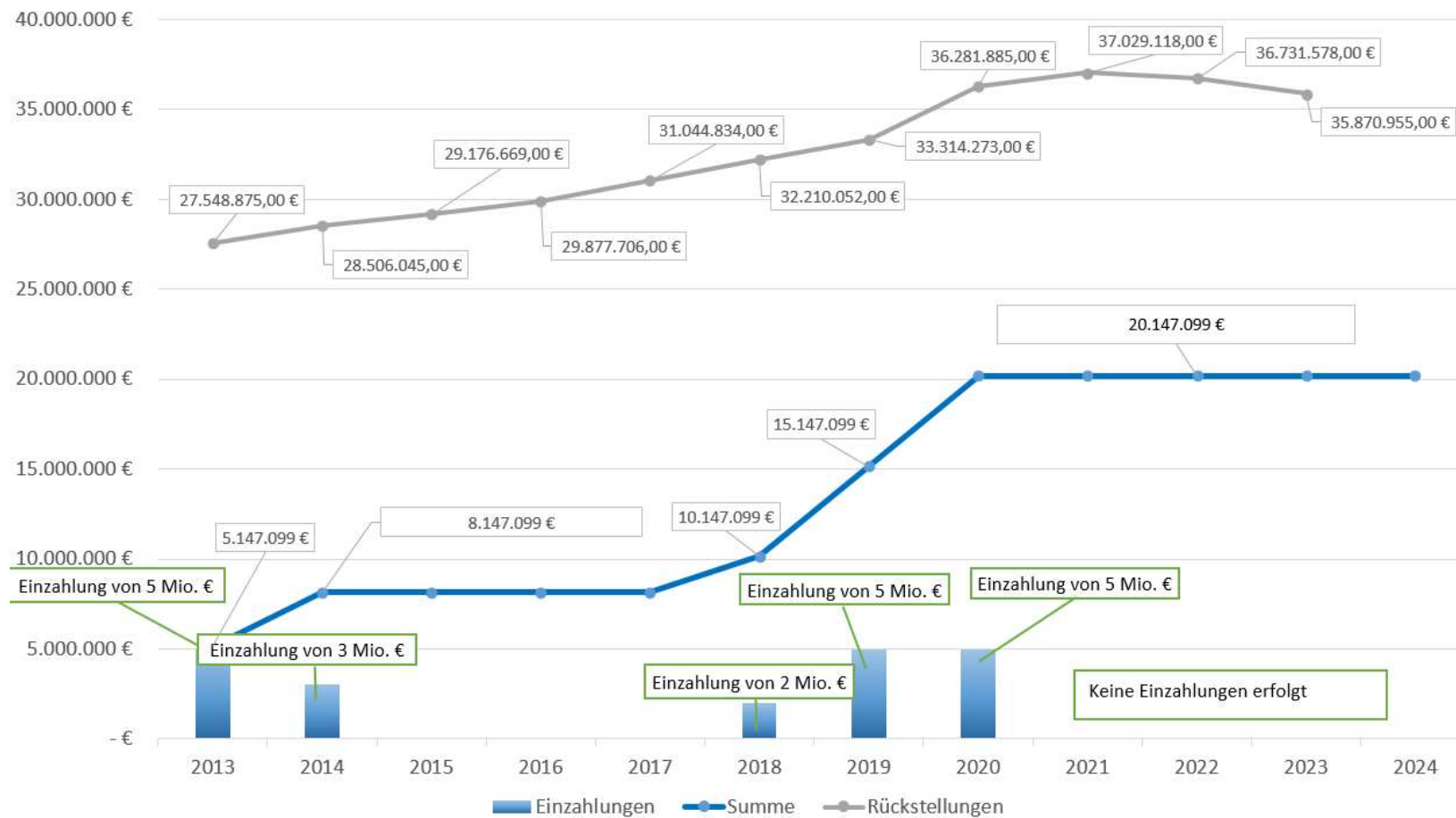
Preis je Anteil (18.11.2024)	112,47 €
Fondsanteile	210.021,74
Einzahlungen	20.147.098,88 €
Aktueller Wert	23.621.144,99 €
Stille Reserve/ Rendite	3.474.046,11 €

Stille Reserve kann aktuell nicht gehoben werden – Regelungen zur Verwendung und zu zukünftigen Einzahlungen werden erarbeitet

# Anzahl der Beamt:innen – Daten Stellenpläne jeweils Ist-Besetzung zum 30.06.



# Rückstellungen und Einzahlungen in den Fonds



## Vorschlag zur Einzahlung



- Positive Jahresabschlüsse und Verbesserungen im Jahr 2024 (Generationengerechtigkeit) + Entwicklung des Fonds/der Zinsen
- Vorschlag von Seiten der Verwaltung:
  - Einzahlung auf Basis der 50 %-igen Differenz der Zuführungen und Inanspruchnahmen seit der letzten Einzahlung 2020

2023			
Zuführung	Inanspruchnahme	Saldo Zuf. ./ Inan.	Auflösung
1.163.888,00 €	649.613,00 €	514.275,00 €	1.374.898,00 €
2022			
Zuführung	Inanspruchnahme	Saldo Zuf. ./ Inan.	Auflösung
2.580.059,00 €	188.044,00 €	2.392.015,00 €	2.689.555,00 €
2021			
Zuführung	Inanspruchnahme	Saldo Zuf. ./ Inan.	Auflösung
1.561.344,00 €	290.998,00 €	1.270.346,00 €	533.113,00 €
	Saldo	4.176.636,00 €	
	50%	2.088.318,00 €	

## Weitere Schritte



### ■ § 8 der Haushaltssatzung

Der Zustimmung des Rates bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie je Maßnahme den Betrag von 70.000 € überschreiten. Beträge bis zu 70.000 € gelten generell als unerheblich. Als unerhebliche Bereitstellungen unabhängig von ihrer Höhe gelten auch:

1. Verpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen,
2. Haushaltsmittel für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sofern die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist (sog. „Haushaltsvorgriff“ gem. § 83 Abs. 3 GO NRW),
3. Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung des Pensionsfonds,
4. Verpflichtungen aufgrund der Rückzahlung von Krediten.

- Auszahlung von 2 Mio. Euro an die kvw zum Erwerb von Fondsanteilen noch in 2024 geplant – aktuell Abstimmung mit der kvw

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 22 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2024 handelt, bescheinigen